

## Festsetzungen in Textform!

Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 und § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagenlänge max. 7,00 m.

Dachausbauten (Gauben) und Drempel sind nicht zulässig.

II - Satteldach 30°

I - Flachdach

## Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 38 Ka

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976, zuletzt geändert am 6. Juli 1979 i.V. mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 wie folgt getroffen:

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Aufstockung der Geschößzahl für Anbauten von 1-geschossig auf 2-geschossig zwingend.

### GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1976 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 zul. geänd. am 6. Juli 1979 und § 4 d. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1974

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 Ka werden die folgenden gestalterischen Vorschriften erlassen:

Die Firsthöhe der Anbauten muß mindestens 0,50 m kleiner als die des Hauptdaches sein.  
Gestattet sind nur Satteldächer entsprechend der Darstellung im Änderungsplan.